

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 03/2018

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und **Besteller (=Springfix)** richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Andere Allgemeine Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- (2) Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden und Änderungen sind unwirksam. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formvorschrift. Andere Formen wie Textform oder elektronische Form gelten nur, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich in diesen Bedingungen geregelt sind.
- (3) Diese Vereinbarungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, insbesondere für Folge-, Abruf- und Neuaufträge, sofern der Vertrag nicht endgültig beendet ist.

§ 2 Bestellung

- (1) Der Besteller ist an seine Bestellung zwei Wochen gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb dieses Zeitraums eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Anstelle der Schriftform genügt hierfür die Textform. Ohne Auftragsbestätigung kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Solange der Besteller keine Auftragsbestätigung erhalten hat, kann er jederzeit seine Bestellung durch einseitige Erklärung in Textform widerrufen.
- (2) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, jederzeit Änderungen an einer Bestellung vorzunehmen, wobei Mehr- oder Minderkosten angemessen zu berücksichtigen sind. Können sich die Parteien über Mehr- oder Minderkosten während eines noch nicht abgewickelten Vertragsverhältnisses nicht einigen, entscheidet für beide Parteien verbindlich ein Schiedsgutachter.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten, muss aber getrennt ausgewiesen werden. Der Preis schließt die Lieferung bis zum vereinbarten Lieferort ein („frei Haus“) einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf jeweils einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Die Zahlung durch den Besteller erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung und Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung, es sei denn es wurde im Ausnahmefall etwas anderes schriftlich vereinbart.
- (3) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße und ausreichend detaillierte Rechnung zu erstellen. Rechnungen des Lieferanten müssen mindestens Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Artikelnummer/ Materialnummer und Artikelbezeichnung beinhalten. Solange eine oder mehrere dieser Angaben auf der Rechnung fehlen, ist die Zahlung noch nicht fällig.
- (5) Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung des Bestellers nicht dazu berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Für den Fall einer nicht zugestimmten Abtretung, ist diese unwirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten. Kosten, die durch eine nicht zugestimmte Abtretung entstehen, sind vom Besteller nicht zu zahlen.
- (6) Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferbedingungen

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder -fristen sind bindend. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware beim Besteller.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Etwaige andere Ansprüche des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, vereinbarte Liefermengen auch im Rahmen von Abrufaufträgen vollständig einzuhalten. Lieferverzug tritt ohne Mahnung mit Ablauf der benannten Lieferzeit (Tag, Woche, Monat) ein.
- (4) Der Lieferant hat auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Artikelbezeichnung, eine Mengenangabe sowie die Anzahl der Packstücke eindeutig anzugeben. Unterlässt er dies und ergeben sich dadurch Verzögerung in der Bearbeitung beim Besteller, so hat der Lieferant diese Verzögerungen zu vertreten.
- (5) Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung der Ware beizugeben.
- (6) Befindet sich der Lieferant in Verzug und ist dem Besteller dadurch ein Schaden entstanden, ist der Lieferant in gesetzlichem Umfang zum Schadensersatz wegen Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung verpflichtet.

§ 5 Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

§ 6 Qualität und Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die aktuellen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferte Ware dem vertraglich vereinbarten Zweck in vollem Umfang erfüllt.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, beim Lieferanten nach angemessener Voranmeldung jederzeit Audits und sonstige Prüfungen, die zur sachgerechten Überprüfung der vereinbarten Produktions- und Qualitätssicherungsstandards notwendig sind, durchzuführen.
- (3) Serien- und Qualitätsfähigkeit sind vom Lieferanten durch Erstbemusterung gemäß VDA-Empfehlungsregeln (VDA = Verband der Automobilindustrie) auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen. Der Lieferant verpflichtet sich, die zur Aufrechterhaltung des vorgenannten VDA-Standards erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die dazu erforderliche Qualitätsüberwachung zu übernehmen. Störungen im Qualitätssicherungsprozess – auch für von Dritten bezogene oder bearbeitete Teile – sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach(Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken.
 - b) Wird der Mangel trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß § 5 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller nach seiner Wahl i) Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten, Materialkosten) verlangen; oder ii) den Kaufpreis mindern.
- (5) Fehler sind vom Lieferanten auf seine Kosten auf ihre Ursache zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sowie der zur Neubelieferung erforderliche Prüfumfang sind mit dem Besteller abzustimmen.
- (6) Der Besteller hat gegen den Lieferanten einen Anspruch auf diejenigen Kosten und Aufwendungen, die zur Verhinderung oder Begrenzung von Fertigungsstörungen beim Besteller oder bei dessen Abnehmern erforderlich sind.
- (7) Wird der Mangel erst nach Auslieferung der vom Besteller hergestellten Waren an Dritte festgestellt und hat der Lieferant den Mangel zu vertreten, ist er dem Besteller und dem Dritten gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten nach Bekanntwerden solcher Mängel unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Wird der Besteller aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes aus Produkthaftung in Anspruch genommen, wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich unterrichten und diese Ansprüche in Abstimmung mit dem Lieferanten abwehren. Der Lieferant unterstützt den Besteller auf eigene Kosten bei der Abwehr und erstattet dem Besteller alle Kosten, die durch einen vom Lieferanten zu vertretenden Produkthaftungsfall entstanden sind. Wird aufgrund

der Fehlerhaftigkeit eines vom Lieferanten entwickelten und/oder gelieferten Produktes ein Rückruf behördlich angeordnet oder zur Vermeidung von Personenschäden objektiv erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, alle durch den Rückruf entstehenden Kosten (insbesondere Material-, Aus- und Einbaukosten, Kosten wegen aufgetretener Betriebsstörungen bei Endabnehmern des Bestellers oder Kosten wegen mangelnder Betriebsbereitschaft der mit dem gelieferten Teil hergestellten Endprodukten der Abnehmer sowie die sonstigen Abwicklungskosten zu erstatten.

- (9) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 6 Mio. € pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten und dies auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass eine Produkthaftpflichtversicherung i.d.R. keinen Versicherungsschutz für Vermögensschäden aufgrund eines Kfz-Rückrufes bietet. Für Vermögensschäden, die aufgrund eines (drohenden) Rückrufes wegen der Gefahr von Personenschäden durch die vom Lieferanten gelieferten Waren entstehen, hat der Lieferant eine entsprechende Zusatzversicherung für Kfz-Rückrufkosten abzuschließen und dies nachzuweisen.

§ 7 Abrufaufträge

Als Abrufaufträge gekennzeichnete Aufträge verpflichten den Besteller nicht zur Abnahme der als Planungsgrundlage zugrunde gelegten Planmengen. Der Besteller ist nur verpflichtet, die von ihm verbindlich getätigten Abrufmengen abzunehmen. Der Lieferant ist dazu berechtigt, die vom Besteller für die Vordisposition freigegebenen Mengen ebenfalls vor zu disponieren und notwendige Materialien zu beschaffen. Wird die Produktion nicht fortgesetzt oder weniger als geplant abgerufen, bleibt der Besteller zum Ersatz etwa durch die Vordisposition beschaffter Materialien verpflichtet.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und andere sonstigen Unterlagen dürfen nur für die Durchführung der Bestellung verwendet werden. Der Besteller behält seine Eigentums- und Urheberrechte an den zur Verfügung gestellten Informationen. Diese dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert und unverzüglich nach Beendigung des Vertrages oder auf Verlangen des Bestellers diesem herauszugeben.
- (2) Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsansammlungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Schweiz oder USA veröffentlicht ist.
- (3) Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- (5) Der Besteller wird - ohne Zustimmung des Lieferanten - Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten, die der Lieferant zu vertreten hat, weder abwehren, noch mit den Anspruchsberechtigten Vergleiche oder andere Vereinbarungen schließen.
- (6) Der Lieferant haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten, die durch vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen gleichkommenden Vorgaben vom Lieferanten gefertigt wurden, vorausgesetzt die Verletzung von Schutzrechten war dem Lieferanten weder bekannt noch hätte er sie unter kaufmännischer Sorgfalt hätte kennen müssen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferant behält das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung (einfacher Eigentumsvorbehalt).
- (2) Sofern der Besteller dem Lieferanten Waren für die Erfüllung des Vertragszwecks zur Verfügung stellt, behält der Besteller das uneingeschränkte Eigentum an den Waren.
- (3) Werden die beigegebenen Waren mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.

§ 10 Werkzeuge

- (1) Sofern der Besteller dem Lieferanten Werkzeuge oder Maschinen zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Verfügung stellt, bleiben diese Gegenstände uneingeschränkt Eigentum des Bestellers. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und Maschinen für den Besteller zu verwahren. Für die Dauer der Verwahrung trägt der Lieferant sämtliche Kosten und Lasten dieser Gegenstände einschließlich der Versicherungskosten gegen Elementarschäden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm vom Besteller zur Verfügung gestellten Werkzeuge ausschließlich für die vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die bereitgestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern (mindestens gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) und auf Verlangen des Bestellers einen Nachweis hierüber zu erbringen. Für nicht versicherte Gefahren haftet der Lieferant selbst. Der Lieferant tritt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an den Besteller ab.
- (3) Die an den Werkzeugen des Bestellers erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten hat der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers sowie für ihm zustehende Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Für den Fall einer Nacherfüllung durch den Lieferanten beginnt die Verjährungsfrist für die Nachlieferung neu zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen sowie die weitergehende gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Hemmung und Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

§ 12 Anzuwendendes Recht

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht von Ungarn, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Bestellers, unabhängig vom tatsächlich rechtlichen Erfüllungsort.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt, wenn eine wesentliche Bestimmung nicht enthalten ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine gesetzliche Regelung treten.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind abrufbar unter:
<http://www.springfix.de/de/downloads/allgemeines>